

| | | |
|--|--|--|
| Markt Bad Bocklet Kleinfeldlein 14 97708 Bad Bocklet | Antragsnummer der Gemeinde | Eingangsstempel der Gemeinde |
| <input type="checkbox"/> Erstschrift Gemeinde | <input type="checkbox"/> Zweitschrift Bauherr | <input type="checkbox"/> Drittschrift Landratsamt |

Antrag auf

Isolierte Befreiung

von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes

Isolierte Abweichung

von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften

Isolierte Abweichung

von örtlichen Bauvorschriften

1. Antragsteller/Bauherr

| | | |
|--------------------|---------|-----------------------|
| Name | Vorname | Telefon (mit Vorwahl) |
| Straße, Hausnummer | | Postleitzahl, Ort |

2. Vorhaben

| |
|----------------------------------|
| Genaue Bezeichnung des Vorhabens |
|----------------------------------|

3. Baugrundstück

| | |
|-------------------------|--------------------|
| Gemarkung | Flurnummer |
| Gemeinde | Straße, Hausnummer |
| Verwaltungsgemeinschaft | Gemeindeteil |

7. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Angaben im Antrag und in den beizufügenden Anlagen werden für die Prüfung des Antrags benötigt. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bei der Bearbeitung Ihres Antrags in der Bekanntmachung, Einladung für die Gemeinderatssitzung, sowie in der Sitzung verwendet. Außerdem werden sie im Gemeinderatssitzungsprotokoll niedergeschrieben. Mit der unter 8. geleisteten Unterschrift erkläre ich mich hiermit einverstanden.

8. Unterschriften

| | |
|-------------------------|---|
| Ort, Datum | Unterschrift des Antragstellers/Bauherrn |
|-------------------------|---|

Hinweise für den Antragsteller:

Alle Planzeichnungen sind den Nachbarn zur Unterschrift vorzulegen.

Wenn ein Nachbar dem Antrag nicht zugestimmt hat und dieser von der Gemeinde positiv verbeschieden wurde, erhält der Nachbar eine Ausfertigung des Gestattungsbescheides zugestellt; diese Auslagen der Gemeinde haben Sie als Antragsteller zu tragen.

Wegen etwa erforderlicher zusätzlicher Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen (wie z. B. Abstandsflächen), bitten wir Sie, sich mit dem zuständigen Landratsamt in Verbindung zu setzen.

Das gleiche gilt, wenn eine andere zusätzliche Gestattung, wie z.B. die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, erforderlich ist, die ebenfalls vom zuständigen Landratsamt als unterer Denkmalschutzbehörde erteilt wird.